



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/10
20.04.2015**

Original: FR

TEILREVISION VON ANHANG D (ER CUV)

Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV - Anhang D zum Übereinkommen)

EINLEITUNG

In Anwendung von Artikel 17 § 1 Buchst. b) COTIF hat der Revisionsausschuss auf seiner 25. Tagung (Bern, 25.-26.06.2014) die Änderung von Artikel 9 ER CUV untersucht und für die Vorlage an die Generalversammlung angenommen.

In Anwendung von Artikel 33 § 2 COTIF liegt die Änderung dieser Bestimmung in der Zuständigkeit der Generalversammlung. In diesem Dokument sollen die der Generalversammlung zur Annahme vorgelegten Änderungsvorschläge für die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV erläutert werden, die vom Revisionsausschuss bereits genehmigt wurden.

Darüber hinaus beinhaltet dieses Dokument die Änderungsvorschläge für die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen (Dok. AG 12/13) zu diesen Vorschriften. Die Dokumente AG 12/10 Add.1 und Add.2 enthalten den exakten Wortlaut der zur Abstimmung unterbreiteten Bestimmungen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Im Juli 2013 hat das OTIF-Sekretariat erste Überlegungen über die Notwendigkeit, die Rechte und Pflichten der Parteien der Verwendungsverträge hinsichtlich der Instandhaltung der Güterwagen in den ER CUV gesetzlich zu regeln, angestellt. Hauptanliegen war dabei die Klärung der Haftungsregeln, die in dieser heiklen Frage zwischen Eisenbahnunternehmen und Haltern angewendet werden sollten.

Zu diesen Zweck hat das Sekretariat die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ ins Leben gerufen, die sich aus Experten der Staaten, nationalen Sicherheitsbehörden und Stakeholdern zusammensetzt und sich bereits dreimal in Bern getroffen hat (17. Oktober 2013, 28. Januar 2014 und 9. April 2014). Die Arbeitsgruppe hat u. a. auch eng mit der Arbeitsgruppe WG TECH, die am 5. Februar 2014 in Bonn getagt hat, zusammengearbeitet.

Unter Berücksichtigung der Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“, in der WG TECH und im Revisionsausschuss, legt das Sekretariat nun diesen Änderungsvorschlag der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV vor, mit dem die durch die in Artikel 15 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial (ER ATMF) im OTIF-Recht geschaffene Funktion der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) geänderten Pflichten für Eisenbahnunternehmen und Halter aufgenommen werden sollen.

Die ER CUV bilden eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV). Die ER CUV können als eine Art – weitgehend suppletivrechtlicher – Einheitsvertrag bezeichnet werden, sie finden Anwendung auf die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, es sei denn, diese treffen andere Vereinbarungen. Es existieren nur wenige tatsächlich verbindliche Bestimmungen.

Mit den Änderungen der ER CUV betreffend die ECM soll ein allgemeiner Rahmen für die vom Sektor zu erstellenden detaillierteren Bestimmungen geliefert werden.

Diese Änderungen werden in Form einer Änderung des Artikels 9 vorgenommen, welcher auf alle Fahrzeuge Anwendung finden wird und gleichzeitig auch auf die Halter und Eisenbahnunternehmen der Vertragsstaaten.

2. Anlage A der ER ATMF über die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen¹ überträgt die ECM-Vorschriften² in OTIF-Recht.

Im Güterverkehr sind die Wagen Gegenstand eines bedeutenden internationalen Verkehrs, in dem ein Halter (der u. a. ein Eisenbahnunternehmen oder die Filiale eines solchen sein kann) den Betrieb seiner Güterwagen an ein Eisenbahnunternehmen übertragen kann. Die besondere Haftung des Halters muss daher aus dem OTIF-Recht klar hervorgehen, da der Halter für die direkte Beziehung zur ECM zuständig ist. Er kann die ECM-Funktion entweder selbst wahrnehmen oder an eine andere ECM abgeben.

Im Ergebnis der am 28. Januar 2014 innerhalb der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ geführten Diskussionen wurde die Stellungnahme der WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen zu einer möglichen Aufnahme der Gesamtheit der vom Sekretariat vorgeschlagenen Bestimmungen in die ER ATMF erbeten.

Die WG TECH ist bei ihrer Tagung am 5. Februar 2014 in Bonn übereingekommen, dass die Bestimmung betreffend die generelle Pflicht des Halters, eine ECM bestimmen zu müssen, aus Artikel 15 § 1 der ER ATMF stammt und die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen aus Artikel 9 ER CUV. Die Bestimmung zur Definition der Funktion der ECM in Bezug auf den Halter und die Frage des Informationsaustauschs (siehe 3) wurden als zum Rahmen der CUV zugehörig angesehen.

Auf seiner 25. Tagung (Bern, 25. und 26. Juni 2015) hat der Revisionsausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses für technische Fragen Artikel 15 § 1 ER ATMF wie folgt geändert:

„Eisenbahnfahrzeuge sind so instand zu halten, dass sie die in Artikel 7 festgelegten Bestimmungen einhalten und diesen ständig entsprechen. Der Zustand der Fahrzeuge darf die Betriebssicherheit in keiner Weise gefährden und ihr Einsatz im internationalen Verkehr darf der Infrastruktur, Umwelt und öffentlichen Gesundheit nicht schaden. Zu diesem Zweck sind Eisenbahnfahrzeuge für Instandhaltung, Untersuchungen und Instandsetzung abzustellen und diese Arbeiten an ihnen vorzunehmen, wie dies in den Instandhaltungsunterlagen vorgeschrieben ist. **Der Halter ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine ECM zu benennen.**“

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG IN ARTIKEL 9 UND ENTSPRECHENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DIE KONSOLIDIERTEN ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN

1. Der neue § 3 in Artikel 9 zur Haftung der Bediensteten und anderen Personen legt folgendes fest:

„§ 3 **Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) gemäß Artikel 15 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF gilt als Person, derer sich der Halter bedient.**

So hat der Vertrag nach Artikel 1 die für die Gewährleistung eines Informationsaustausches zwischen ECM und Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 15 § 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nötigen Bestimmungen zu enthalten.“

¹ Anlage A (A 94-30/1.2012) der ER ATMF vom 1. Mai 2012 über die Zertifizierung und Prüfung der ECM

² Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007

Er stellt sicher, dass:

- a) in Absatz 1 der Halter seinen Pflichten betreffend die Instandhaltung des Wagens gemäß Verwendungsvertrag im internationalen Verkehr nachkommt, indem er sich in Anlehnung an § 2 des Artikels 9 zum Infrastrukturbetreiber einer ECM bedient. Hierdurch wird die Identifizierung des Haftenden und des Rechtsinstrumentes, das dieser Haftung zugrunde liegt, möglich. Die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ hat von einer Begriffsbestimmung der „ECM“ in Artikel 2 abgesehen. Die Mehrheit der Delegationen hat sich jedoch für einen Verweis auf Artikel 15 § 2 der ER ATMF ausgesprochen, wo die Rolle der ECM detailliert beschrieben ist.
- b) In Absatz 2 der Verwendungsvertrag den gemäß Artikel 15 § 3 der ER ATMF und Artikel 5 der ATMF-Anlage A vorgeschriebenen Informationsaustausch regelt. Es ist in der Tat entscheidend, dass die ER CUV eine klare Rollen- und Pflichtenverteilung der einzelnen Akteure untereinander festlegen, sei es im Rahmen bilateraler Verträge oder im Rahmen multilateraler Verträge wie dem AVV für Güterwagen.

Der für den neuen Paragraphen 3 in Artikel 9 der ER CUV vorgeschlagene Wortlaut spiegelt zwar die Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ wider, jedoch sollte darauf hingewiesen werden, dass kein Konsens erzielt werden konnte und Deutschland und die UIP bezüglich dieser neuen Bestimmung einen Vorbehalt geäußert haben. Deutschland hat seinen Vorbehalt auf der 25. Tagung des Revisionsausschusses wiederholt.

2. Es wird vorgeschlagen, die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu ändern:

- a) In Bezug auf den die „Teilrevision der ER CUV“ betreffenden Teil der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

32. Zu diesen Zweck hat das Sekretariat die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ ins Leben gerufen, die sich aus Experten der Staaten, nationalen Sicherheitsbehörden und Stakeholdern zusammensetzt und sich bereits dreimal in Bern getroffen hat (17. Oktober 2013, 28. Januar 2014 und 9. April 2014).

Das Sekretariat hat der Arbeitsgruppe insbesondere die Änderung der Begriffsbestimmung für „Halter“ (Art. 2 Buchst. c) vorgeschlagen, um diese so weit wie möglich an die in die ER ATMF übernommene Begriffsbestimmung aus der Richtlinie 2008/110/EG anzupassen. **„Es hat zudem eine Änderung des Artikels 9 der ER CUV vorgeschlagen.“**

- b) In Bezug auf den Artikel 9 der ER CUV gewidmeten Teil der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

„4. Im Juli 2013 hat das OTIF-Sekretariat erste Überlegungen über die Notwendigkeit, die Rechte und Pflichten der Parteien der Verwendungsverträge hinsichtlich der Instandhaltung der Güterwagen in den ER CUV gesetzlich zu regeln, angestellt.

Die Einführung der ECM-Funktion im OTIF-Recht basiert auf Anlage A der ER ATMF über die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen³, in der die ECM-Vorschriften⁴ in OTIF-Recht übertragen werden.

³ Anlage A (A 94-30/1.2012) der ER ATMF vom 1. Mai 2012 über die Zertifizierung und Prüfung der ECM

Mit den Änderungen der ER CUV betreffend die ECM soll ein allgemeiner Rahmen für die vom Sektor zu erstellenden detaillierteren Bestimmungen geliefert werden.

Der neue Paragraph 3 in Artikel 9 stellt sicher, dass

- a) in Absatz 1 der Halter seinen Pflichten betreffend die Instandhaltung des Wagens gemäß Verwendungsvertrag im internationalen Verkehr nachkommt, indem er sich in Anlehnung an § 2 des Artikels 9 zum Infrastrukturbetreiber einer ECM bedient. Hierdurch wird die Identifizierung des Haftenden und des Rechtsinstrumentes, das dieser Haftung zugrunde liegt, möglich. Die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ hat von einer Begriffsbestimmung der „ECM“ in Artikel 2 abgesehen. Die Mehrheit der Delegationen hat sich jedoch für einen Verweis auf Artikel 15 § 2 der ER ATMF ausgesprochen, wo die Rolle der ECM detailliert beschrieben ist. Die Änderung von Artikel 9 § 3 Absatz 1 ER CUV bleibt ohne Auswirkungen auf die aktuelle Pflichtenverteilung zwischen ECM und Fahrzeughalter;
- b) in Absatz 2 der Verwendungsvertrag den gemäß Artikel 15 § 3 der ER ATMF und Artikel 5 der ATMF-Anlage A vorgeschriebenen Informationsaustausch regelt. Es ist in der Tat entscheidend, dass die ER CUV eine klare Rollen- und Pflichtenverteilung der einzelnen Akteure untereinander festlegen, sei es im Rahmen bilateraler Verträge oder im Rahmen multilateraler Verträge wie dem AVV für Güterwagen.“

Beschlussvorschlag

1. Die Generalversammlung nimmt die Änderung von Artikel 9 ER CUV in der in Dokument AG 12/10/Add.1 dargestellten Fassung an.
2. Die Generalversammlung genehmigt die in diesem Dokument vorgeschlagenen Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen, die auch in Dokument AG 12/10 Add.2 dargestellt sind.
3. Die Generalversammlung beauftragt den Generalsekretär, die entsprechenden Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu den ER CUV vorzunehmen und die gegebenenfalls von ihr getroffenen Beschlüsse in Bezug auf die Änderung der ER CUV in diese Erläuternden Bemerkungen zu integrieren.

Anlagen

⁴ Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007